

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstr. 26
10787 Berlin

Düsseldorf, 28.01.2014
560/505

Vorgesehene Neufassung der Berufssatzung / Aufhebung der VO 1/2006 / Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu der vorgesehenen Neufassung der Berufssatzung WP/vBP (im Weiteren: Berufssatzung) Stellung zu nehmen.

Notwendigkeit der fachlichen Erörterung aller eingehenden Stellungnahmen

Sie schlagen umfangreiche Änderungen inhaltlicher und struktureller Art vor, die in der Kürze der Zeit kaum angemessen zu diskutieren und zu beurteilen sind. Die Satzungsregelungen betreffen die Berufsausübung der WPK-Mitglieder, die sich als Zwangsmitglieder dem Anwendungsbereich der Berufssatzung nicht (etwa durch Austritt aus der WPK) entziehen können. Vor dem Hintergrund dieser Grundrechtsrelevanz und der Wesentlichkeit der Neuerungen muss eine ausgiebige Erörterung mit dem Berufsstand stattfinden. Dies beinhaltet auch eine angemessene Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen, die sich nicht in einer quantitativen Erfassung der Pro- und Contra-Argumente erschöpfen darf. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Argumenten Ihrer Mitglieder darf unserer Ansicht nach nicht unterbleiben.

Fraglicher Zeitpunkt der Neuregelungen

Bei der Erörterung von Neuregelungen der Berufssatzung sollte der europäische Gesetzgebungsprozess zur Regulierung der Abschlussprüfung einbezogen werden. Nachdem sich EU-Kommission, EU-Parlament und Ministerrat in den Trilogverhandlungen über Regelungen zur Abschlussprüfung geeinigt haben, ist mit einer baldigen Verabschiedung der neuen Vorschriften zu rechnen. Die EU-Verordnung, die zahlreiche detaillierte Vorgaben zur Qualitätssicherung enthält, gilt mit Inkrafttreten unmittelbar. Auch die internationalen Standards zur Qualitätssicherung (insb. ISA 220 und ISQC1) werden somit in absehbarer Zeit unmittelbar geltendes Recht.

Es besteht derzeit für die WPK kein objektiver Handlungsbedarf zur Änderung und Schaffung von Regelungen, die kurz darauf durch den Vorrang des europäischen Rechts ihre Geltung verlieren und an die neue Rechtslage angepasst werden müssen. Unserer Ansicht nach besteht vielmehr die Pflicht der WPK, die europäischen Vorgaben abzuwarten, um diese in einer gesamtheitlichen Überarbeitung der betroffenen Regelwerke zu berücksichtigen und den Berufsstand nicht zweimal in kurzer Zeit mit einer neuen Rechtslage zu konfrontieren. Von einer vorschnellen Aktion sollte die WPK deshalb absehen.

Mindestzeitaufwand bei gesetzlichen Abschlussprüfungen (§ 39 Abs. 5 und 6 Berufssatzung)

Mit aller Entschiedenheit wenden wir uns gegen die Aufnahme einer als „qualitätssichernde Entgeltregelung“ bezeichnete Vorschrift, nach der für die Prüfung eines Jahresabschlusses im Regelfall eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden aufzuwenden ist.

Uns ist schon nicht erklärlich, wie es trotz der vernommenen eindeutigen Ablehnung einer solchen Regelung durch die WPK Mitglieder (im Rahmen der von der WPK im letzten Herbst durchgeführten Kammerversammlung) zur Aufnahme dieses Vorschlags kommt. Das stärkste Argument gegen den Vorschlag ist, dass diese Regeln die Qualität der Abschlussprüfung nicht sichern sondern gefährden können. Die Mandanten werden die vorgegebenen Arbeitsstunden als maximalen Zeitaufwand auffassen, ihnen gegenüber müsste sich der Abschlussprüfer umso mehr rechtfertigen, wenn er – aufgrund eines höheren Prüfungsrisikos – einen höheren Zeitbedarf geltend machen will (Beweislastumkehr).

Außerdem sind die Vorschläge sachfremd: Der tatsächliche Prüfungsaufwand ist nicht allein abhängig von Bilanzsumme, Umsatzerlös und Finanzergebnis des zu prüfenden Unternehmens. Andere Kriterien, wie etwa Branchenzugehörigkeit, Geschäftstätigkeit, wirtschaftliche Lage des Unternehmens, die Dauer der Mandatsbeziehung und die Prüfungsart (Zusatzleistungen), haben mindestens einen ebensolchen Einfluss auf den Prüfungsaufwand. Die bislang bestehende Möglichkeit, den Zeitaufwand für eine Abschlussprüfung am risikoorientierten Prüfungsansatz auszurichten, mithin die Möglichkeit einer skalierten Prüfung würde durch die neuen starren wie verallgemeinernden Vorgaben negiert.

Es kann im Übrigen bezweifelt werden, ob den Verallgemeinerungen der Tabelle für den Mindeststundenaufwand (Anlage 2 der Satzung) die empirischen Analysen zugrunde liegen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich sind, wenn typisierende Regelungen geschaffen werden (vgl. Beschluss des BVerfG v. 06.07.2010 – 2 BvL 13/09, Rz. 23, 38). Jedenfalls liegt uns die von der WPK erwähnte Studie nicht vor, so dass wir deren Eignung und Repräsentativität nicht beurteilen können.

Unerklärlich ist uns, wie „auf Grund statistischer Analysen eine Korrelation zwischen Mandatsgröße, bestimmbar durch Bilanzsumme, Umsatz und bestimmte finanzielle Erträge des geprüften Unternehmens, und den aufzuwendenden Stunden ermittelt werden“ konnte (vgl. Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 Berufssatzung). Träfe dies zu, würden sinkende finanzielle Erträge (bei gleichbleibender Bilanzsumme und gleichbleibendem Umsatz) zu einer sinkenden „Mandatsgröße“ führen, was wiederum zur Folge hätte, dass die Zahl der für die Abschlussprüfung aufzuwendenden Stunden sinken würde. Sinkende Finanzerträge oder gar ein negatives Finanzergebnis deuten jedoch eher auf ein höheres Prüfungsrisiko mit einem erhöhten Zeitaufwand für die Abschlussprüfung hin.

Erfordernis, 20 % der Arbeitsstunden von Berufsträgern (WP/vBP) zu erbringen (§ 39 Abs. 7 Berufssatzung)

Nicht zielführend ist es zu fordern, dass 20 % der für die Abschlussprüfung aufgewandten Arbeitsstunden von Berufsträgern erbracht werden müssen. Es sollte im Ermessen des Prüfers liegen, in welchem Umfang er Nicht-Berufsträger bei der Prüfung einsetzt. Eine weitere Regulierung des ohnehin schon stark geregelten Prüfungsablaufs ist vor allem auch in Verbindung mit den immer mehr ausufernden Dokumentationspflichten (vgl. § 39 Abs. 8 Berufssatzung) nicht mehr angemessen. Der mit den Dokumentationspflichten verursachte Organisationsaufwand benachteiligt zudem kleinere Praxen unverhältnismäßig stärker im Vergleich zu größeren Gesellschaften.

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Nachschau über einzelne Prüfungsaufträge hinaus auf alle Aufträge sowie auf anlassbezogene Fälle (§ 17 Berufssatzung)

Die Änderung des Wortlauts des § 17 („einzelne Aufträge“ statt wie bislang „einzelne Prüfungsaufträge“) führt zu einer Ausweitung der Nachschaupflicht, was zu einer deutlichen Mehrbelastung der Praxis führen würde. Eine Nachschaupflicht auch bezogen auf Beratungsaufträge (z.B. Steuerberatung) führt außerdem zu einer Schlechterstellung der vBP im Wettbewerb mit konkurrierenden Berufsgruppen (Steuerberater, Rechtsanwälte), die einer solchen Pflicht nicht unterliegen. Die Ausführungen in den Erläuterungen dahingehend, dass Art, Umfang und Intensität der Auftragsnachschau nach Bedeutung variieren können, sollen

die Erweiterung der Nachschaupflicht wohl relativieren. Sie führen aber auch dazu, dass der Berufsangehörige mit einer Ungewissheit über seinen Pflichtenrahmen verbleibt.

Die Ausdehnung auf anlassbezogene Fälle ist nicht konform mit ISQC 1.48 (a), der lediglich eine kontinuierliche Einschätzung und Beurteilung des Qualitätssicherungssystems verlangt. Unserer Ansicht nach sollte der deutsche Berufsstand im internationalen Vergleich nicht schlechter gestellt werden.

Unklar ist, ob die Erläuterungen zur Dokumentationspflicht des § 17 Abs. 2 Berufssatzung Regelungsgehalt haben sollen, indem sie verlangen, dass „mindestens einmal jährlich“ ein Bericht über die Ergebnisse der Nachschau zu erstellen ist. Die Erläuterungen können – im Unterschied zur Satzung – keine rechtlich verbindlichen Pflichten setzen. Das Zusammenspiel zwischen einer „in angemessenen Abständen“ durchzuführenden Nachschau gemäß der Satzung und dem jährlich zu erstattenden Bericht gemäß den Erläuterungen ist unklar. Wird hier „durch die Hintertür“ eine „mindestens jährliche“ Pflicht zur Nachschau begründet?

Zielerreichung (Rechtssicherheit) bei Verwendung diverser unbestimmter Rechtsbegriffe fraglich

Die WPK beabsichtigt primär, mit der Neufassung der Berufssatzung mehr Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen zu schaffen (vgl. WPK-Magazin 4/2013, S. 12). An vielen Stellen scheint dieses Ziel (noch) nicht erreicht:

- Es werden zahlreiche unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet, die eher zu Unklarheiten und Anwendungsproblemen führen werden, die für die Berufsangehörigen berufsrechtliche und haftungsrechtliche Risiken nach sich ziehen können („hohe“ Mitarbeiterfluktuation, „durchgängig geringe“ Prüfungshonorare, vgl. Erläuterungen zu § 16 der Satzung).
- Definitionen, die sich in den internationalen Prüfungsstandards etabliert haben, werden mit einem ganz anderen Verständnis verwendet, was bei den Berufsangehörigen eher zu Verunsicherung führen dürfte und spätestens mit der unmittelbaren Geltung der ISA zu echten Normenkonflikten führen wird (z.B. geht ISA 620.6a bei einem für den Abschlussprüfer tätigen Sachverständigen von einer Person aus, die Fachkenntnisse auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung besitzt, während die WPK wohl auch solche Personen erfasst, die besondere Kenntnisse in speziellen Bereichen der Rechnungslegung oder Prüfung besitzen, vgl. die Erläuterungen zu §§ 5 und 19 der Satzung).
- Unklar bleibt beispielsweise die Abgrenzung der Personengruppen der Gehilfen, Mitarbeiter und Sachverständigen. Nach § 5 Abs. 3 der Satzung scheinen drei unterschiedliche Personengruppen gemeint zu sein, während § 19 Abs. 3 der Satzung Mitarbeiter und Sachverständige als Untergruppen der Gehilfen versteht, Gehilfen aber wiederum nur als

„Dritte“ ansieht. Eine verständliche Abgrenzung und systematische Verwendung des Gehilfenbegriffs ist essentiell beispielsweise im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht.

Im Ergebnis hat unseres Erachtens die Neufassung der Berufssatzung noch nicht den Stand erreicht, vom WPK Beirat beschlossen zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Günnemann
Vorstandsvorsitzender